



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24869



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung
für die Besetzung von Stellen für
Professorinnen und Professoren
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. Juli 1999

25. August 1999

Jahrgang 1999
Nr. 40

Ordnung

für die Besetzung von Stellen für

Professorinnen und Professoren

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Nr. 8 und 51 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), und §§ 17 Abs. 1 Nr. 7 und 34 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV NW S. 564), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV.NW. S. 192), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Verfahrens, Ausschreibung
- § 4 Bildung der Berufungskommission
- § 5 Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission
- § 6 Zweitausschreibung
- § 7 Einholen von Gutachten
- § 8 Erstellung der Berufungsliste
- § 9 Behandlung im Fachbereichsrat
- § 10 Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat
- § 11 Beschlussfassung im Senat
- § 12 Mehrheiten
- § 13 Vorlage beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und
Forschung
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Professorinnen und Professoren.

§ 2

Fristen

- (1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten, dass die Hochschule in der Lage ist, dem Ministerium ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle vorzulegen. Soweit die Voraussetzungen der §§ 50 Absatz 1 Satz 3 UG/33 Abs. 1 Satz 3 FHG vorliegen, kann das Ministerium eine Berufung auch ohne Vorschlag der Hochschule vornehmen.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll die Stellenausschreibung 18 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen und der Berufungsvorschlag dem Ministerium möglichst ein Jahr vor dem Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

§ 3

Einleitung des Verfahrens, Ausschreibung

- (1) Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben.
- (2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:
1. den Aufgabenbereich, die Anforderungen an die Bewerberinnen und die Bewerber (§ 49 UG/§ 32 FHG),
 2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 3. den Zeitpunkt der Besetzung,
 4. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 5. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
 6. eine Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen,
 7. einen Hinweis, dass Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden,
 8. einen Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.
- (3) Im übrigen ist der Ausschreibungstext so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Sie soll in der "Deutschen Universitätszeitung" sowie in Zeitschriften und/oder elektronischen Medien erfolgen, so dass der Kreis potentieller Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit vollständig erreicht wird.

- (5) Die Frauenbeauftragte des Senats und des Fachbereichs sind über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu informieren.

§ 4

Bildung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Fachbereichsrat richtet dieser zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung eine Berufungskommission ein. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fachbereichsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fachbereichsrat die Berufungskommission neu zusammensetzen.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einer oder einem Studierenden zusammen. In Fachbereichen, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, setzt sich die Berufungskommission aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss und einem oder einer Studierenden zusammen.

Mindestens ein Mitglied oder ein zusätzliches beratendes Mitglied soll einer anderen Hochschule oder einem Fachbereich angehören, welcher nicht mit der Berufung betraut ist; § 51 Abs. 4 Satz 2 UG / § 34 Abs. 4 Satz 2 FHG bleiben unberührt. In Fachbereichen mit universitären Studiengängen muss jeder Berufungskommission eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. In Fachbereichen mit Fachhochschulstudiengängen soll der Berufungskommission eine Professorin des betreffenden Fachbereichs angehören. Das Nähere regeln die Grundsätze zur Frauenförderung in den Universitäten und in den Fachhochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs, Mitglieder und Angehörige anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden.

Ausgeschlossen ist die Mitwirkung bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle.

- (3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder b UG soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen.
- (4) Werden Stellen im Fach Musikwissenschaft besetzt, sollen der Kommission Vertreterinnen oder Vertreter der Musikhochschule Detmold mit beratender Stimme angehören.
- (5) Für die Besetzung von Stellen der evangelischen und katholischen Theologie wird auf § 142 UG verwiesen.

- (6) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; die Qualifikation soll dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle entsprechen.
- (7) Die Frauenbeauftragte des Senats und die Frauenbeauftragte des Fachbereichs sind wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu laden und zu informieren. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (8) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 5

Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Vor Eingang der Bewerbungen stellt die Berufungskommission einen Kriterienkatalog auf. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:
1. wissenschaftliche Qualifikation und/oder künstlerische Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach dem Aufgabenbereich der Stelle,
 2. Lehr- und Vortragserfahrung,
 3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziffer 1 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung,

4. Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der Selbstverwaltung

(2) In der Regel sollen die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die Auswahlkriterien (gesetzliche Anforderungen nach § 49 UG/§ 32 FHG und Aufgabenumschreibung nach § 51 UG/§ 34 FHG) erfüllen, zur Vorstellung eingeladen werden. Wenn dies wegen der Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sollen Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen eingeladen werden. Die Berufungskommission kann auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigen.

(3) Vorstellungsveranstaltungen bestehen aus:

1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag von angemessener Dauer,
2. einem anschließenden hochschulöffentlichen fachlichen Kolloquium und
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission.

Die Vorstellungsveranstaltungen sollen so ausgerichtet sein, dass auch die didaktischen Fähigkeiten beurteilt werden können.

Die Vorstellungsveranstaltungen sollen durch Aushang bekannt gemacht werden und, falls keine überzeugenden Verzögerungsgründe vorliegen, binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein.

- (4) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, sind die Unterlagen dieser Personen der Vertrauensfrau oder dem Vertrauensmann für Schwerbehinderte vorzulegen. Die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist am weiteren Berufungsverfahren zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 SchwbG).
- (5) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei Fachhochschulstudiengängen wird auf die für diesen Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 6

Zweitausschreibung

- (1) Beschließt der Fachbereichsrat, dass eine Zweitausschreibung vorgenommen werden soll, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. Das Rektorat entscheidet über die Zweitausschreibung.
- (2) Bei Wiederholungsausschreibungen sind die qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber aus den vorangegangenen Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.

§ 7

Einholen von Gutachten

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen unmittelbar nach dem letzten Vortrag zwei Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren eingeholt werden

(§ 34 Abs. 3 FHG); in universitären Studiengängen sollen zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden (§ 51 Abs. 3 UG). Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Wenn Einzelgutachten eingeholt werden, soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden. Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter beteiligt werden soll. Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag noch nicht mindestens zwei Gutachten vor, so kann das Rektorat die Gutachterinnen und Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten bestimmen.

- (2) Gutachten über nicht habilitierte Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle mit dem Qualifikationsprofil nach § 49 Abs. 1 Ziff. 4 a i.V.m. Abs. 2 UG sollen eine Aussage über habilitationsadäquate Leistungen enthalten. Dies gilt entsprechend für die Fälle gem. § 32 Abs. 2 FHG. Bei Stellen mit dem Qualifikationsprofil nach § 49 Abs. 1 Ziff. 4 b i.V.m. Abs.3 UG/§ 32 Abs. 1 Nr. 4 FHG sind die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der berufspraktischen Tätigkeit gutachtlich zu würdigen. Auch die Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst in den Gutachten beurteilt werden. In künstlerischen Fächern ist - soweit die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 Abs. 5 UG/§ 32 Abs. 4 FHG nachgewiesen werden sollen - die Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzlichen künstlerischen Leistungen gutachtlich zu belegen.

§ 8

Erstellung der Berufungsliste

- (1) Spätestens einen Monat nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufungsliste. Diese soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dabei stimmt die Berufungskommission über die Vergabe eines jeden Listenplatzes nacheinander in geheimer Abstimmung getrennt ab. Die Berufungsliste und insbesondere die Rangfolge sind - federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission - zu begründen.
- (2) Die Berufungsliste ist dem erweiterten Fachbereichsrat zur Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 UG, § 24 Abs. 1 Satz 1 FHG vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen, sind zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der von der Berufungskommission beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

§ 9

Behandlung im Fachbereichsrat

- (1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Stellungnahmen der Frauenbeauftragten, der Studierenden und der Vertrauensfrau oder des

Vertrauensmannes der Schwerbehinderten sollen bei der Abstimmung über die Liste möglichst berücksichtigt werden.

- (2) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt (erweiterter Fachbereichsrat). Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben (§ 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 UG, § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 FHG).
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist an den Beratungen des erweiterten Fachbereichsrates über den Besetzungsvorschlag zu beteiligen; die übrigen Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht zur Teilnahme.
- (4) Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz einzeln. Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so ist dieser an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Bei erneuter Vorlage des Berufungsvorschlages entscheidet der Fachbereichsrat endgültig.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom erweiterten Fachbereichsrat beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich eingereicht werden.
- (6) § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat

(1) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den abgegebenen Sondervoten unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor zu. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Text der Ausschreibung
- Begründung der Berufungsliste (Abschlussbericht mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation [Studium, Promotion, Habilitation, fachqualifizierende Tätigkeiten] und derzeitige Stellung)
- Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Vorname ausgeschrieben) mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation und derzeitige Stellung
- Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission
- Gutachten
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf und Schriftenverzeichnis der zur Berufung Vorgeschlagenen, ggf. Übersicht über ihre fachbezogene Tätigkeit in der Praxis)
- ggf. Sondervoten
- Mitteilung, ob Bewerbungen Schwerbehinderter vorgelegen haben
- Stellungnahme der Vertrauensfrau oder des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten
- Stellungnahme des Fachbereichs, soweit keine der Bewerberinnen in dem Berufungsvorschlag berücksichtigt wurde
- ggf. Stellungnahme der Frauenbeauftragten
- bei abweichendem Votum der Frauenbeauftragten Stellungnahme des Fachbereichs
- Protokolle der Berufungskommission

- Protokollauszüge mit den Beschlüssen des Fachbereichsrates
 - Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission
 - bei abweichendem Votum der Studierenden Stellungnahme des Fachbereichs
 - im FH-Bereich: studentische Veranstaltungskritik, soweit ausnahmsweise die Berufung in ein zweites Professorenamt berücksichtigt wird.
- (2) Ist in besonderen Ausnahmefällen von Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht zu begründen.
- (3) Das Rektorat überprüft anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob
1. bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen dieser Berufsordnung eingehalten worden sind und
 2. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Berufsliste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist.
- (4) Hält das Rektorat eines der im Absatz 3 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann es die Berufsliste ohne vorherige Beteiligung des Senats an den betroffenen Fachbereich zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fachbereichsrates mit einem erläuternden Bericht der Rektorin oder dem Rektor zu.
- (5) § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung im Senat

- (1) Der Senat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlages des Fachbereichsrates und der Empfehlung des Rektorates.
- (2) Stimmt der Senat der Berufungsliste des Fachbereichsrates nicht zu, so verweist er sie unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereichsrat.
- (3) Nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates gem. Absatz 2 entscheidet der Senat endgültig. Weicht die Entscheidung des Senats von der des Fachbereichsrates ab, ist sowohl der Beschluss des Senats als auch die Liste des Fachbereichsrates dem Ministerium vorzulegen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Dekanin oder den Dekan über das Votum des Senats. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt, nachdem die Berufungsliste im Senat beschlossen wurde, die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes; die übrigen Bewerber informiert sie oder er darüber, dass sie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind, und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.
- (5) Weicht das Ministerium vom Vorschlag der Hochschule ab oder gibt es die Liste an die Hochschule zurück, obliegt die Information der Listenkandidaten ebenfalls der Dekanin oder dem Dekan.

(6) Nach Rufannahme (Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung) unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die übrigen Listenkandidatinnen und -kandidaten unter Namensnennung der oder des Berufenen und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.

(7) § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Mehrheiten

Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums der Mehrheit der der Berufungskommission, dem erweiterten Fachbereichsrat bzw. dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. (Zur Berechnung der Anzahl der Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates wird auf § 28 Abs. 4 letzter Satz UG/§ 24 Abs. 4 letzter Satz FHG verwiesen.) In diesem Fall ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 13

Vorlage beim Ministerium

Die vom Senat beschlossene Berufungsliste legt die Rektorin oder der Rektor unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation (Studium, Promotion, Habilitation, fachqualifizierende

Tätigkeiten) und derzeitige Stellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Gutachten und der Sondervoten unverzüglich vor. Liegt ein Sondervotum vor oder werden in einem Berufungsvorschlag keine Bewerberinnen berücksichtigt oder liegt eine schriftliche Stellungnahme der Frauenbeauftragten zu Gunsten einer Bewerberin vor, so ist von der Hochschule hierzu Stellung zu nehmen.

§ 14

Inkrafttreten, Veröffentlichung

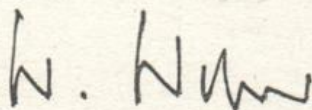
- (1) Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn in Kraft. In laufenden Berufungsverfahren sollen diese Vorschriften nach Möglichkeit angewendet werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 03.03.1992 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 12.05.1999.

Paderborn, den **30** . Juli 1999

Der Rektor

der Universität-Gesamthochschule Paderborn



(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)